

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER WALDORFPÄDAGOGIK

Baumbachstraße 11, A – 4020 Linz

STATUTEN

1) Name und Sitz des Vereins

- a) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik“.
- b) Er hat seinen Sitz in Linz, Baumbachstraße 11, 4020 Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Oberösterreich

2) Ziel und Zweck

- a) Der Verein fördert ein freies, sich selbst verwaltendes und öffentliches Schul- und Bildungswesen auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialkunde Rudolf Steiners. Der Verein ergreift diese Aufgabe insbesondere durch Führung von Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, sowie durch wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik und Sozialkunde.
- b) Der Verein bildet derzeit für folgende Einrichtungen die rechtliche und wirtschaftliche Trägerschaft:
 - I. Freie Waldorfschule Linz
 - II. Waldorfkindergarten Nord
 - III. Waldorfkindergarten Süd
 - IV. Hort der Freien Waldorfschule Linz oder andere geeignete ganzjährige Nachmittagsbetreuung an der Freien Waldorfschule Linz
 - V. ein einjähriger Anschlusslehrgang (13.Schulstufe) zur Erlangung der Befähigung zum Ablegen der Externistenreifeprüfung (Matura) – in weiterer Folge als Matura-Anschlusslehrgang bezeichnet.
- c) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34-43 BAO 1961;

3) Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

a) Tätigkeitsgebiete

Zur Erreichung der Vereinszwecke ist der Verein vor allem auf folgenden Gebieten tätig:

- Erhaltung, Betrieb und Ausbau der Freien Waldorfschule Linz
- Erhaltung, Betrieb und Ausbau der Waldorfkindergärten in Linz
- Betrieb eines Hortes oder einer anderen geeigneten ganzjährigen Nachmittagsbetreuung an der Freien Waldorfschule Linz
- Betrieb von Ausbildungslehrgängen (Handwerk) sowie eines einjährigen Matura-Anschlusslehrganges
- Förderung der Ausbildung von Lehrkräften, die im Sinne der von Rudolf Steiner begründeten Waldorfpädagogik wirken wollen,
- Verbreitung dieser Pädagogik durch Vorträge, Ausstellungen und andere Veranstaltungen
- Herausgabe von Druckschriften sowie der Betrieb von Homepages, die den Vereinszwecken dienen.

Erweist es sich als organisatorisch zweckmäßig, so können einzelne Tätigkeitsgebiete durch Zweigvereine wahrgenommen werden.

b) Aufbringung der Geldmittel

Die für die unter Punkt 3)a.) angeführten Tätigkeiten erforderlichen Geldmittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge; jährlich vereinbarte Elternbeiträge; der Vorstand ist ermächtigt in berechtigten Fällen Ermäßigungen zu gewähren
- Zuschüsse der öffentlichen Hand (z.B. Subventionen, EU Förderungen)
- Naturalleistungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Patenschaften für den Schulbetrieb
- Sponsoring

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis 31. August.

4) Mitgliedschaft

Die Mitglieder bilden die freie Trägerschaft des Vereins. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder (o. M.) sind jene, die rechtlich und wirtschaftlich den Verein tragen, sich an der Vereinsarbeit beteiligen und durch die Statuten oder vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind.

Insbesondere sind o. M.:

- I. Erziehungsberechtigte eines Kindes, die einen Aufnahmevertrag unterschrieben haben
- II. Alle Angestellten des Vereins
- III. Alle sonstigen physischen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen, nach schriftlicher Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand.

b) Fördernde Mitglieder sind alle physischen oder juristischen Personen, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und keine o. M. sind. Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erlangt werden.

c) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Alle o. M. sind in der Mitgliederversammlung (MV) stimmberechtigt und besitzen das aktive Wahlrecht. O. M., welche seit mindestens zwei Jahren Mitglieder der Ratssitzung sind, besitzen neben dem aktiven Wahlrecht auch das passive Wahlrecht. O. M. sind berechtigt, Kinder nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages in die Schule bzw. den Kindergarten zu entsenden. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an der MV teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

b) Pflichten

Ordentliche, wie auch fördernde Mitglieder, sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. O. M. laut 4.)a)I.) sind zusätzlich verpflichtet jährlich einen Elternbeitrag zu vereinbaren und zu entrichten.

Falls ein Defizit in einer Jahresbilanz - trotz Bemühens des Vorstandes - nicht oder nur teilweise abgedeckt werden kann, so kann der Vorstand spätestens 6 Monate nach Erstellung der Bilanz auf der MV den Antrag auf Abgangshaftung der o. M. stellen. Alle o. M., die ausschließlich unter 4.)a)II.) fallen sind von der Abgangshaftung ausgenommen.

Diese Abgangshaftung ist in jedem Fall auf den Betrag von maximal EUR 750,00 pro o. M. und Geschäftsjahr beschränkt und wird der Höhe nach von der MV auch in Hinblick auf eine soziale Staffelung (z.B. getrennt nach Einrichtungen, getrennt nach Einkommen, ...) mittels Beschlusses festgelegt. Der Betrag von EUR 750,00 ist wertgesichert nach VPI 2020 (Ausgangspunkt der Berechnung ist der Index März 2022) und wird im Mai des jeweiligen Jahres auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten Index neu berechnet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines o. M. bleibt eine allenfalls beschlossene Abgangshaftung für das betroffene Geschäftsjahr als offene Forderung bestehen.

Im Falle der Erziehungsberechtigung von zwei o. M. für ein oder mehrere Kinder tragen diese die Ausfallshaftung nur einmal zur ungeteilten Hand.

6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. die Abmeldung des Kindes von der Schule hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Ein solcher Ausschluss wird nach Klärung des Sachverhaltes durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen diese Entscheidung kann ein Schiedsgericht gemäß Punkt 14 angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet außerdem:

- für Mitglieder lt. 4.)a)I.) bei Austritt des Kindes aus Schule bzw. Kindergarten während des Schuljahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Monatsletzten, sofern das Mitglied nicht erklärt, dem Verein künftig als Mitglied lt. 4.)a)III.) angehören zu wollen und das o. M. kein weiteres Kind an die Schule oder den Kindergarten entsendet. Ab dem 1. April des laufenden Schuljahres ist eine Kündigung nur noch zum 31. August desselben Schuljahres möglich.
- für Mitglieder nach 4.)a)I.) gilt die Verpflichtung zur Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erst nach Ablauf der Probezeit; diese beträgt für jeden neuen Schüler sechs Monate.
- für o. M. lt. 4.)a)III.) jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- für o. M. lt. 4.)a)II.) durch Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- für fördernde Mitglieder jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wobei der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten ist.
- für o. M. lt. 4.)a)I.) mit Ausschluss des Kindes aus Schule oder Kindergarten durch die

Lehrer- bzw. Kindergartenkonferenz, wenn das o. M. kein weiteres Kind an die Schule oder den Kindergarten entsendet.

- für o. M., die ihre Pflichten nach 5.)b) schuldhaft verletzen durch Beschluss des Vorstandes nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit der Schulführungskonferenz bzw. dem Kindergartenkollegium.

7) Organisationsform

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik versteht sich als pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Gemeinschaft, welche sich nach dem Prinzip der Selbstverwaltung organisiert.

Die Aufgabenbereiche der Organe lt. Punkt 8.)a) - d) werden, soweit sie nicht in den Statuten festgelegt sind, in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Organen selbst gegebenen Geschäftsordnungen. Die Koordination und inhaltliche Abstimmung der Aufgabenbereiche untereinander erfolgt durch den Vorstand.

Die Organe arbeiten in freier Verantwortung - soweit möglich - gleichberechtigt nebeneinander. Sie entscheiden in ihren Bereichen, wobei sie sich gegebenenfalls mit anderen betroffenen Vereinsorganen abstimmen. Die Meinungsbildung erfolgt jeweils auf einer dem Gegenstand angemessenen breiten Basis. Es werden einmütige Entscheidungen angestrebt.

8) Organe des Vereins

Den Gesamtverein übergreifende Organe sind:

- a) die MV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

Die Einrichtungen des Vereins bilden eigene Organe aus.

- für die Schule sind das mindestens:
 - I. die Schulführung
 - II. die Ratssitzung
- für die Kindergärten sind das mindestens:
 - I. das Kindergartenkollegium

Die Schulführung setzt sich aus Mitgliedern des Lehrerkollegiums und Eltern-/Erziehungsberechtigten zusammen, wobei vier Mitglieder auch Mitglieder des Vorstandes sein müssen. Die Parität ist anzustreben. Die Aufgabenbereiche und Organisation der Schulführung werden in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt und haben zumindest die Ressorts „Pädagogik“, „Personal“, „Kommunikation und Entwicklung“ und „Finanzen und Administration“ zu erfassen.

Die Ratssitzung bildet sich aus im Verein aktiven Mitgliedern (z.B. Kreise), dem Schülerrat ab der 10. Klasse sowie aus sämtlichen Mitgliedern des Lehrerkollegiums.

Der Ratssitzung obliegt die Findung und Wahl der Mitglieder der Schulführung aus Ihrem Mitgliederkreis. Die Ratssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Weitere Organe der Schule bzw. der Kindergärten sind im Organigramm abgebildet.

Die Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9) Mitgliederversammlung (MV)

Ordentliche Mitgliederversammlung (o. MV)

Findet mindestens einmal im Jahr statt, zum Abschluss des vorangegangenen Rechnungsjahrs und zur Beschlussfassung über das nächste Budget

Außerordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV)

Der Vorstand kann eine a. o. MV einberufen, wenn die Vereinssituation es erfordert.

Der Vorstand muss eine a. o. MV einberufen, wenn dies von der MV beschlossen wurde, oder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird

- entweder - von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder
- oder - von beiden Rechnungsprüfern
- oder - vom Lehrerkollegium
- oder - vom Kindergartenkollegium
- oder - von der Schulführung

Die o. MV wird in der Regel vom Vorstand wenigstens 4 Wochen vor dem Termin in geeigneter Form angekündigt. Alle Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einbringen. Die MV wird vom Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich, per Mail, mit Angabe einer Tagesordnung einberufen.

Die MV ist hinsichtlich der in der Tagesordnung genannten Punkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Die

MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen sowie Beschlüsse zu 2.)b)V.) benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Stimme kann auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied abgegeben werden. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Stimmübertragung annehmen.

Ein vom Vorstand benanntes Mitglied leitet die Versammlung.

Es wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten und vom Vorstand unterzeichnet wird und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.

Der MV obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie nimmt die Tätigkeitsberichte und den Rechnungsabschluss entgegen
- b) Sie nimmt die Berichte der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand
- c) Sie wählt die Vorstandmitglieder, die Rechnungsprüfer, den Wahlleiter und seinen Stellvertreter für die Funktionsdauer von zwei Jahren nach Maßgabe der Wahlordnung;
- d) Beschluss des Budgets für die Einrichtungen gemäß 2b) I-V des jeweils folgenden Geschäftsjahres
- e) Beschluss über die Abgangshaftung sowie Festlegung der Höhe dieser Haftung pro o. M. im Hinblick auf eine soziale Staffelung (z.B. getrennt nach Einrichtungen, getrennt nach Einkommen, ...)
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Beratung und Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung
- h) Besprechung allfälliger Anliegen
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen)
- j) Erstellung einer Wahlordnung

Alle o. M. die ausschließlich unter 4.)a)II.) fallen, sind bei den Punkten d) und e) nicht stimmberechtigt.

10) Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins bildet sich aus im Verein wahrnehmbar tätigen Mitgliedern, welche ebenso Mitglieder der Ratssitzung wie der Schulführung sind.
- b) Vorstandsmitglieder sollten in der Regel solche Persönlichkeiten sein, welche die Grundlagen der Erziehungskunst Rudolf Steiners kennen, bejahen und gewillt sind, aus dieser Einsicht initiativ zu werden. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
- c) Er besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und setzt sich so zusammen, dass möglichst alle Schul- und Kindergartenorgane vertreten sind (die sich aus Eltern und pädagogischem Personal zusammensetzen).
- d) Der Vorstand besteht zumindest aus dem Obmann / der Obfrau, dem / der Obmann-Stellvertreter(in) / Obfrau-Stellvertreter(in), dem (der) Kassier(in), dem (der) Schriftführer(in). Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Funktionen selbst. Der Auftrag und das Vertrauen für ihre Tätigkeit werden den Vorstandsmitgliedern einzeln oder auf Antrag als Gruppe von der MV mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben. Gleiches gilt für die vom Vorstand kooptierten Mitglieder in der nächstfolgenden MV. Die bis dahin vom kooptierten Mitglied gesetzten Akte behalten auch dann ihre Rechtsgültigkeit, wenn die MV die Genehmigung versagt.
- e) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die MV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden MV einzuholen ist.
- g) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und wenigstens drei anwesend sind. Es gilt einfache Stimmenmehrheit.

11) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Verwirklichung der Vereinsziele, insbesondere der Betrieb der Einrichtungen gemäß 2b) I-V. Er sucht dies in enger Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium, dem Kindergartenkollegium und der Elternschaft zu erreichen. Der Vorstand bestimmt seine Arbeitsweise selbst (Häufigkeit und Dauer seiner Zusammenkünfte, Bildung von Ausschüssen, Art und Weise der Information).
 - b) Erarbeitung des Jahresbudgets
 - c) Festlegung des Elternbeitrages auf Grundlage des Jahresbudgets
 - d) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen MV
 - e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
 - g) Die Obsorge für die ordnungsgemäße Bezahlung der Mitgliedsbeiträge
- Der Obmann / die Obfrau, in deren Verhinderung der (die) Obmann-Stellvertreter(in), vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er (Sie) kann die Vertretung des Vereins in sachlich und zeitlich vereinbartem Ausmaß auch anderen Vereinsmitgliedern übertragen. Er (sie) vollzieht die Beschlüsse der

MV sowie des Vorstandes.

Wichtige Geschäftsstücke insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gezeichnet werden.

12) Zweigvereine

- a) Um bestimmte, von der Erhaltung und Führung der Schule und des Kindergartens organisatorisch trennbare Aufgaben des gemeinnützigen Vereines besser erfüllen zu können, ist die Gründung von Zweigvereinen vorgesehen.
- b) Die Gründung von Zweigvereinen wird durch einen Beschluss der MV des Hauptvereines in die Wege geleitet und nach Vorlage des Entwurfes der Zweigvereinsstatuten genehmigt.
- c) Zweigvereine sind den Zielsetzungen des Hauptvereines verpflichtet.
Die Statuten der Zweigvereine haben daher sicherzustellen:
 - dass Zweigvereine die Zielsetzung des Hauptvereines unterstützen und eine Tätigkeit in den Diensten des Hauptvereines entfalten
 - dass den Vorständen von Zweigvereinen je einen Vertreter des Vorstandes des Hauptvereines von Amtswegen angehört
 - dass bei getrennter Geschäftsführung, Buchhaltung und Gebarung die Revisoren für Zweigvereine vom Vorstand des Hauptvereines bestellt werden
 - dass Streitigkeiten zwischen Organen von Zweigvereinen und Hauptverein von dessen MV endgültig entschieden werden
 - dass das Vermögen aufgelöster Zweigvereine dem Hauptverein zufällt

13) Rechnungsprüfer

Von der MV werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche weder dem Vorstand noch dem Geschäftsführungskreis gleichzeitig angehören.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung an den Vorstand und an die MV zu berichten. Sie haben den Vorstand auch während der Arbeitsperiode auf Mängel aufmerksam zu machen.

Die Organe des Vereins haben den Rechnungsprüfern in alle Unterlagen und Belege jederzeit Einsicht zu gewähren.

14) Schiedsgericht

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, falls eine Schlichtung durch den Vorstand oder ein anderes Organ nicht zustande kommt. Es wird für jeden Streitfall neu gebildet, und besteht aus Vereinsmitgliedern [mit Ausnahme Punkt c) und f)], welche nicht dem Vorstand angehören. Für Streitigkeiten in Bezug auf Mitglieds-, Eltern-, Aufbau-, und Betreuungsbeitrag zu einer Einrichtung gemäß 2.)b)I.-V.) ist das Schiedsgericht jedoch nicht zuständig.
- b) Die klagende Partei hat gegenüber dem Vorstand die Streitsache schriftlich zu formulieren und eine Persönlichkeit ihres Vertrauens als Schiedsrichter zu benennen.
- c) Innerhalb von zwei Wochen nennt die beklagte Partei ihren Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der auch Nicht-Vereinsmitglied aus dem Vereinskreis sein kann.
- d) Falls eine Einigung darüber innerhalb von längstens drei Wochen nicht zustande kommt, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestellt.
- e) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Gremium hat volle Freiheit in der Vorgangsweise, hat aber für eine dem Anlass angemessene zügige Behandlung zu sorgen.
- f) Das Schiedsgericht ist auch dann zuständig, wenn ein Mitglied mit seinem Vereinsausschluss durch den Vorstand nicht einverstanden ist. In diesem Fall hat das ausgeschlossene Mitglied dem Vorstand zugleich mit der Erklärung, den Ausschluss anzufechten, einen Schiedsrichter namhaft zu machen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Vorstand ist verpflichtet binnen 14 Tagen dem ausgeschlossenen Mitglied die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 8 Vereinsgesetz zu bestätigen und seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können sie sich nicht einigen, dann entscheidet zwischen beiden Vorschlägen das Los. Das ausgeschlossene Mitglied kann erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens, sofern dieses nicht schon vorher durch eine Empfehlung an den Vorstand beendet sein sollte, die ordentlichen Gerichte anrufen.

15) Auflösung des Vereins

- a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zwecke einberufenen a. MV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b) Die MV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen vom scheidenden Vorstand einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu übergeben.